

# **IQ Netzwerk Baden-Württemberg**

Das neue Gesetz zur Verbesserung der  
Feststellung und Anerkennung  
im Ausland erworbener Berufsqualifikationen

**Grundlagenschulung im Rahmen des Workshop  
„Anerkennung von ausländischen Qualifikationen“ am  
24.05.2012**

Maryam Shariat-Razavi und Daniela Bauer

Das Netzwerk IQ wird gefördert durch:



## Inhalt

- Bundesweites Netzwerk „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ und IQ Netzwerk Baden-Württemberg
- Anerkennung ausländischer Abschlüsse und das Anerkennungsgesetz/ Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG)

## Netzwerk „Integration durch Qualifizierung (IQ)“

- Förderprogramm zur Verbesserung der Arbeitsmarktintegration von erwachsenen Migrantinnen und Migranten
- Im Jahr 2005 vom BMAS und Bundesagentur für Arbeit initiiert
- 2005 bis Juni 2011: Entwicklung, Erprobung und Transfer von Instrumenten, Handlungsempfehlungen sowie Beratungs- und Qualifizierungskonzepten
- 2011 bis 2014: Förderung durch BMAS, BMBF und Bundesagentur für Arbeit
- Ziel: Flächendeckende Umsetzung und Verankerung in Regelangeboten

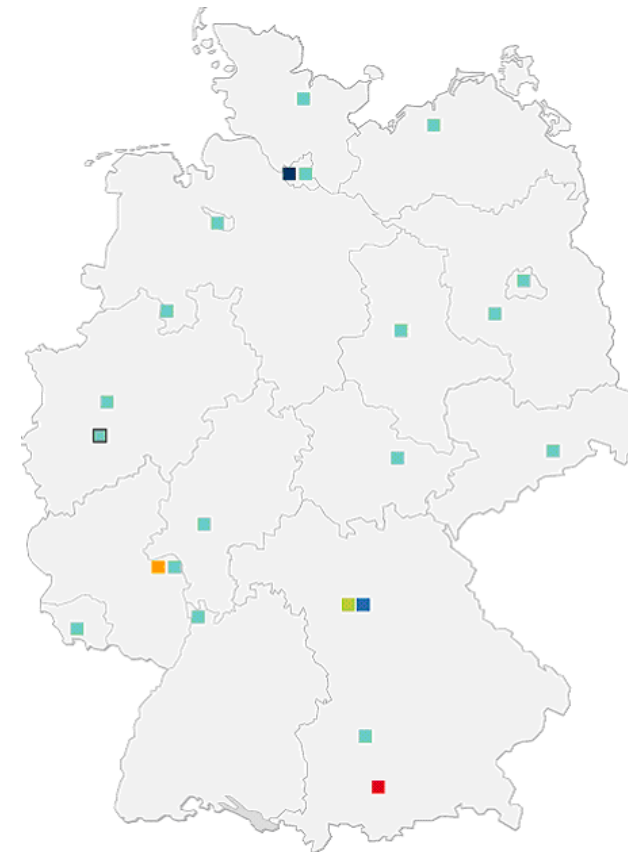
## Struktur des bundesweiten Netzwerkes „Integration durch Qualifizierung (IQ)“

■ Sechzehn regionale Netzwerke

### Fünf Fachstellen

- Anerkennung
- Qualifizierung
- Diversity Management
- Berufsbezogenes Deutsch
- Existenzgründung

□ Koordinierungsstelle



## Netzwerk „Integration durch Qualifizierung (IQ)“

### Regionale Netzwerke ...

... setzen Instrumente, Handlungsempfehlungen und Konzepte in die Praxis um und vernetzen sich mit weiteren Arbeitsmarktakteuren „vor Ort“.

### Fachstellen ...

... sind bundesweite Experten für ein IQ-Handlungsfeld. Sie übernehmen die fachliche Beratung und Begleitung der regionalen Netzwerke, entwickeln Qualitätsstandards und Schulungsmaterialien, verbreiten wissenschaftliche Erkenntnisse, arbeiten Politik, Wirtschaft und Verwaltung auf Bundesebene zu.

### Koordinierung des bundesweiten IQ Programms...

...erfolgt durch *ebb – Entwicklungsgesellschaft für berufliche Bildung mbH* und *Zentralstelle für die Weiterbildung im Handwerk e.V.*

## **IQ Netzwerk Baden-Württemberg**

### **Schwerpunkte**

- Erstanlaufstellen bei der Anerkennung von ausländischen Berufsabschlüssen: zwei Erstanlaufstellen (in Stuttgart und Mannheim)
- Beratung und Schulung von Arbeitsmarkteinrichtungen insbesondere zu „Anerkennung“ und „Interkulturelle Öffnung/Diversity Management“
- Entwicklung von Anpassungs- und Nachqualifizierungen
- Aufbau von Netzwerken im Sinne der IQ-Prozesskette in den Schwerpunktregionen Mannheim/Rhein-Neckar und Stuttgart

## **IQ Netzwerk Baden-Württemberg**

### **Erstanlaufstellen zur Anerkennungsberatung:**

- Information zum Thema „Anerkennung von ausländischen Abschlüssen“
- Verweisberatung und Begleitung von Migranten/innen im Anerkennungsprozess
- Beratungsstellen in Mannheim und Stuttgart

**Berufsabschluss  
aus dem Ausland?  
Anerkennung?**

**Wir beraten.**

## **IQ Netzwerk Baden-Württemberg**

### **Aufbau von Netzwerken im Sinne der IQ-Prozesskette in den Schwerpunktregionen Mannheim/Rhein-Neckar und Stuttgart**

- Sensibilisierung der Akteure für Arbeitsmarktintegration von erwachsenen Migrantinnen und Migranten
  
- Vernetzung von Akteuren und Verzahnung von Angeboten
  
- Prozesskette:
  - Zugang und Ansprache von Migranten/innen
  - Berufliche Orientierung und Planung
  - Umsetzung und Qualifizierung
  - Einstieg in die Erwerbstätigkeit
  - Erwerbstätigkeit sichern und entwickeln Einstieg in den Arbeitsmarkt



# **IQ Netzwerk-Baden Württemberg**

## **Kooperationspartner**

### Operative Partner

- Interkulturelles Bildungszentrum Mannheim gGmbH
- Industrie- und Handelskammer Rhein-Neckar
- Handwerkskammer Mannheim Rhein-Neckar-Odenwald
  
- Landeshauptstadt Stuttgart, Abteilung Integration / Jobcenter Stuttgart
- AWO Kreisverband Stuttgart
- IAL-CISL Stuttgart
  
- LAKA (Landesverband der kommunalen Migrantenvertretungen Ba-Wü)

# **IQ Netzwerk-Baden Württemberg**

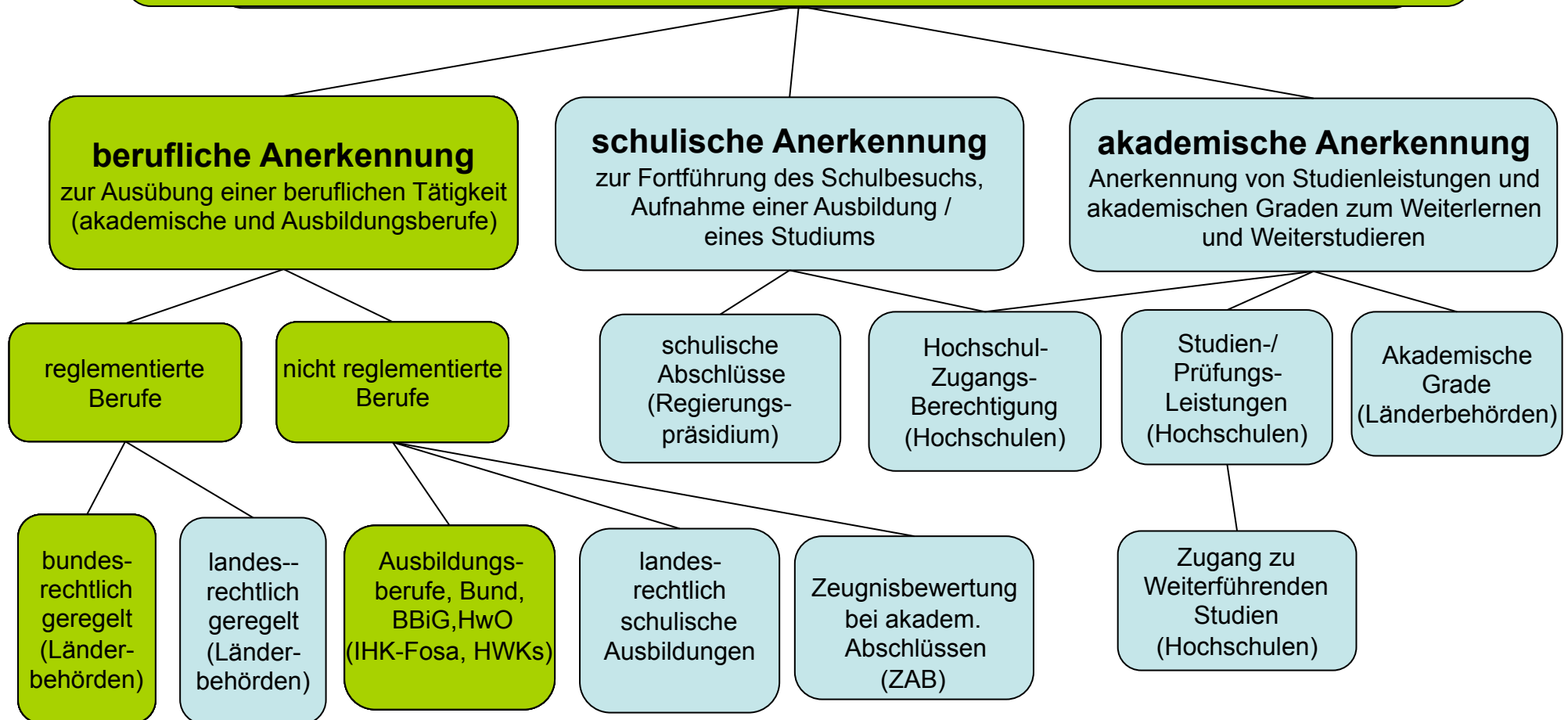
## **Kooperationspartner**

### Strategische Partner

- Regionaldirektion Baden-Württemberg der Bundesagentur für Arbeit
- Landesministerien
- ZAV (Zentrale Auslands- und Fachvermittlung)
- Regierungspräsidium Stuttgart
- Agentur für Arbeit Mannheim
- Agentur für Arbeit Stuttgart
- JobCenter Mannheim
- Stadt Mannheim (Integration, Wirtschaftsförderung, Kontaktstelle Frau und Beruf)
- Mannheimer Abendakademie
- IHK Region Stuttgart
- HWK Suttgart
- DB Training und Consulting
- Werkstatt Parität (Bleiberechtsprogramm)

# Anerkennung ausländischer Abschlüsse

# Anerkennung ausländischer Qualifikationen: Welche Berufe umfasst das Anerkennungsgesetz/BQFG?



## EXKURS: Schulische Anerkennung

Angestrebter Schulabschluss	Notwendiger Schulbesuch	Sonstige Voraussetzungen
<b>Hauptschulabschluss</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 8 Jahre bei Spätaussiedlern/innen</li> <li>• Sonst mindestens 9 Jahre</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nachweis über absolvierte Pflichtfächer</li> </ul>
<b>Mittlere Reife</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• mindestens 10 Jahre</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nachweis über absolvierte Pflichtfächer</li> </ul>
<b>(Fach-)Hochschulreife</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• mindestens 12 Jahre</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nachweis über absolvierte Pflichtfächer</li> <li>• Abschluss muss zur Aufnahme eines Studiums im Herkunftsland berechtigen</li> <li>• ggf. Bestehen eine Aufnahmeprüfung zur Hochschule (bei Drittstaatler/innen)</li> </ul>

## Anerkennung von beruflichen Qualifikationen: Rechte und Möglichkeiten von Migranten

	Reglementierte Berufe	Nicht reglementierte Berufe
<b>EU-Bürger/innen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Automatische Anerkennung: (Zahn-, Tier-) Arzt/Ärztin, Apotheker/in, Krankenpfleger/innen, Hebammen, Juristen...)</li> <li>• Anerkennungsverfahren: Anspruch bei allen sonstigen reglementierten Berufen</li> <li>• EU-Anerkennungsrichtlinie (2005/36/EG)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gradführung in der Originalsprache</li> <li>• Bewertung durch ZAB (akademische Berufe)</li> <li>• Neu: Anspruch auf Anerkennungsverfahren bei Abschlüssen aus dem dualen System</li> </ul>
<b>Spätaussiedler/innen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anspruch auf Anerkennungsverfahren nach BQFG ODER</li> <li>• § 10 Bundesvertriebenengesetz WAHLMÖGLICHKEIT!</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anspruch auf formales Anerkennungsverfahren bei dualen Ausbildungsberufen</li> <li>• Bewertung durch ZAB</li> <li>• Möglichkeit der akademischen Gradumwandlung</li> <li>• § 10 Bundesvertriebenengesetz</li> </ul>
<b>Angehörige von Drittstaaten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bundesrechtlich geregelte Berufe: Anspruch auf Anerkennungsverfahren</li> <li>• Landesrechtlich geregelte Berufe: Kein Anspruch</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gradführung in der Originalsprache</li> <li>• Bewertung durch ZAB (akademische Berufe)</li> <li>• Neu: Anspruch auf Anerkennungsverfahren bei Abschlüssen aus dem dualen System</li> </ul>

## Was ist das Anerkennungsgesetz/BQFG

### Neues Bundesgesetz (BQFG) + Änderungen in 63 Fachgesetzen

#### Anerkennung als Gleichwertigkeitsprüfung

Die **Gleichwertigkeit wird festgestellt**, wenn keine wesentlichen Unterschiede zwischen der Berufsqualifikation und der deutschen Referenzqualifikation bestehen.

**Wesentliche Unterschiede** liegen vor, wenn sich die im Ausland erworbenen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse in Bezug auf Inhalt und Dauer erheblich unterscheiden (etwa wenn die Dauer der ausländischen Regelausbildungszeit mehr als ein Drittel unter der entsprechenden deutschen liegt).

**Subsidiarität:** Die bundesrechtlichen Regelungen in den Fachgesetzen haben Vorrang vor dem BQFG (Anwendungsbereiche des BQFG sind im Wesentlichen die nicht reglementierten Berufe im dualen System, da dort keine spezielleren Regelungen im Fachrecht bestehen)

#### Umfang des Anerkennungsgesetzes: 500 Berufe

350 nicht reglementierte Ausbildungsberufe aus dem dualen System

63 Fachgesetze in den reglementierten Berufen

Handwerksmeisterberufe

## Anerkennungsgesetz / BQFG – Was ist neu:

<p><b>Rechtsanspruch auf Verfahren</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erstmalig allgemeiner Anspruch für 350 Ausbildungsberufe</li> <li>• Erhebliche Ausweitung für reglementierte Berufe</li> <li>• Aber: Kein Rechtsanspruch auf Anerkennung</li> </ul>
<p><b>Einheitliche Kriterien und Verfahren</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Entscheidend: „wesentliche Unterschiede“</li> <li>• Berufserfahrung wird berücksichtigt</li> <li>• Klarer Zeitraum: 3-Monate-Entscheidungsfrist (ab 01.12.2012)</li> </ul>
<p><b>Unabhängigkeit von Staatsangehörigkeit</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Entscheidend nur Qualität der Berufsqualifikation</li> </ul>
<p><b>Anträge von In- und Ausland möglich</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Antrag und Verfahren sind nicht an den Aufenthaltstitel gebunden</li> <li>• Auch Geduldete und Asylsuchende können einen Antrag stellen</li> </ul>



## Informationen zum Gleichwertigkeitsverfahren bei den nicht reglementierten Berufen (entsprechend BQFG)

- **Zuständige Stellen** (Anerkennungsstellen) sind die dem Referenzberuf zugeordneten Kammern.
- **Alternative Qualifikationsanalysen** (Arbeitsproben, Fachgespräche, praktische und theoretische Prüfungen) vorgesehen, wenn vorgelegte Unterlagen für die Gleichwertigkeitsprüfung nicht ausreichen oder Zweifel an Inhalt und Richtigkeit bestehen.

### Abschluss des Verfahrens – Bescheid:

- **Volle Gleichwertigkeit:** Gleichwertigkeitsbescheinigung. Gleiche Rechtsfolgen wie eine bestandene Aus- oder Fortbildungsprüfung nach BBiG oder HwO
- **Teile der Ausbildung sind gleichwertig:** Ablehnung. In der Bescheidsbegründung werden die vorhandenen Qualifikationen und die wesentlichen Unterschiede in Bezug auf den Referenzberuf dargestellt.
- **Keinerlei Gleichwertigkeit:** Keine Darstellung der positiven Qualifikationen.
- **Sachverhalt nicht aufgeklärt** (bspw. bei fehlender Mitwirkung der Antragsteller): Ablehnung des Antrags.

## Informationen zum Gleichwertigkeitsverfahren bei den reglementierten Berufen

- **Das Verfahren zur Gleichwertigkeitsprüfung richtet sich nach dem Fachrecht.** Wenn dort keine Regelungen vorhanden sind, gilt das BQFG.
- Die Regelungen orientieren sich an der **EU-Berufsanerkennungsrichtlinie** (2005/36/EG). Die Regeln werden auf Drittstaatsangehörige und Drittstaatsabschlüsse ausgeweitet.
- **Kriterien für Gleichwertigkeitsprüfung** sind mit denen für die nicht reglementierten Berufe identisch. Unterschiede bei Antrag und Bescheid:
  - Gleichwertigkeitsprüfung läuft im Rahmen der **Entscheidung über die Berufszulassung**.
  - Gleichwertigkeit der Ausbildung allein reicht nicht aus. Es müssen **alle Voraussetzungen zur Berufszulassung** vorliegen (z. B. gesundheitliche Eignung, Sprachkenntnisse)
  - Bei Vorliegen von wesentlichen Unterschieden wird die Berufszulassung unter der Auflage von **Ausgleichsmaßnahmen** (Anpassungslehrgang oder Eignungs-/Kenntnisprüfung) erteilt.

## Portale und Websites, Beratungsstellen zum Thema Anerkennung (Auswahl)

[www.berufliche-erkennung.de](http://www.berufliche-erkennung.de)

[www.anabin.de](http://www.anabin.de) (alte Version)

<http://anabin.kmk.org/> (neue Version)

[www.bq-portal.de](http://www.bq-portal.de)

[www.erkennung-in-deutschland.de](http://www.erkennung-in-deutschland.de) → Informationsportal des BiBB (ab 01.04.12)

[www.justiz-dolmetscher.de](http://www.justiz-dolmetscher.de)

[www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de), insbesondere hier BerufeNet und KursNet

- IQ-Netzwerk Baden-Württemberg (Erstanlaufstellen und Verweisberatung)
- Kammern
- MBEs, JMDs, Bildungsberatung Hochschule - Garantiefonds
- Regierungspräsidien
- Arbeitsagenturen und Jobcenter
- Telefonhotline des BAMF (Erstinformation und- Beratung)

## Die wichtigsten Zuständigkeiten auf einen Blick

– 1 –

Schulzeugnisse      Regierungspräsidium Stuttgart Zeugnisanerkennungsstelle (Abteilung 7) [http://www.brd.nrw.de/schule/schulrecht\\_schulverwaltung/pdf/Zeugnisanerkennungsstellen\\_in\\_Deutschland.pdf](http://www.brd.nrw.de/schule/schulrecht_schulverwaltung/pdf/Zeugnisanerkennungsstellen_in_Deutschland.pdf)

Studienabschlüsse      Weiterstudium? Wunsch-(Fach)-Hochschule  
<http://www.anabin.de/xml/xmlStellenListe.asp?ID=100>  
Anerkennung / Gradführung? ZAB Bonn  
<http://www.kmk.org/zab/zeugnisbewertungen.html>

Altenpflege      Regierungspräsidium Tübingen, Referat 23  
<http://www.rp.baden-wuerttemberg.de/servlet/PB/menu/1153794/index.html>

Kranken-/  
Gesundheitspflege      Regierungspräsidium Tübingen, Referat 25  
<http://www.rp.baden-wuerttemberg.de/servlet/PB/menu/1039371/index.html>

Ärzte/ Ärztinnen      Regierungspräsidium Stuttgart, bei Erststudium  
<http://www.rp.baden-wuerttemberg.de/servlet/PB/menu/1007480/index.htm>  
sonst Landesärztekammer  
<http://www.aerztekammer-bw.de/>

Erzieher/Innen      Regierungspräsidium Stuttgart  
[http://www.rp.baden-wuerttemberg.de/servlet/PB/menu/1029169\\_11/index.html](http://www.rp.baden-wuerttemberg.de/servlet/PB/menu/1029169_11/index.html)

## Die wichtigsten Zuständigkeiten auf einen Blick

– 2 –

Ingenieure/Innen	Regierungspräsidium je nach Wohnsitz, Abteilung 2 / Referat 22 <a href="http://www.berufliche-erkennung.de/index.php/baden-wuerttemberg-/ingenieurinnen">http://www.berufliche-erkennung.de/index.php/baden-wuerttemberg-/ingenieurinnen</a>
Lehrer/Innen	Regierungspräsidium Tübingen <a href="http://www.rp-tuebingen.de/servlet/PB/menu/1007467_11/index.html">http://www.rp-tuebingen.de/servlet/PB/menu/1007467_11/index.html</a>

- Siehe auch Linkliste Portale und Websites auf Folie 19; innerhalb weniger Mausklicks sind die zuständigen Stellen problemlos zu finden -

## Kontakt

Interkulturelles Bildungszentrum Mannheim gGmbH

Koordinierung IQ Netzwerk Baden-Württemberg

Hüseyin Ertunç und Maryam Shariat-Razavi

Lortzingstr. 3

68169 Mannheim

Tel. 0621 – 1567373

E- Mail: [hueseyin.ertunc@ikubiz.de](mailto:hueseyin.ertunc@ikubiz.de), [maryam.shariat@ikubiz.de](mailto:maryam.shariat@ikubiz.de)

## Weitere Informationen

[www.netzwerk-iq-bw.de](http://www.netzwerk-iq-bw.de)

## 1. Praxisfall - reglementierter handwerklicher Beruf: Hr. K. aus Uganda

### Qualifikationen im Heimatland

Schule: Gymnasium m. A.

Studium: 2 Jahre Studium an Polytechnischen Fakultät,  
Berufsfachschule für Kfz-Technik (Meistergrad)

### Qualifikationen in Deutschland

Weiterbildung: Ressourcenschonung und Umweltschutz im techn. Bereich

### Berufserfahrung im Heimatland

4 Jahre Lehrer an Berufsschule für Technik und umfassende Erfahrung als  
Kfz-Meister

### Berufserfahrung in Deutschland

Helfertätigkeiten (fachfremd)

Sprachkenntnisse: Niveau C 1/2

**Empfehlung: Antrag (Gleichwertigkeitsprüfung BQFG) bei HWK mit Arbeitszeugnissen etc.**

Nr. 20 der Anlage A zur HWO

## 2. Praxisfall - reglementierter akademischer Beruf: Fr. S. aus Sierra Leone

### Qualifikationen im Heimatland

Schule: Gymnasium m. A.

Studium: Pädagog. Studium mit „Teacher Certificate“

### Weiterbildung in Deutschland

Uni Koblenz – Dipl.-Schulverwaltung

### Weiterbildung in Großbritannien

Studium Postgraduate Certificate in Education

### Berufserfahrung im Heimatland

3 Jahre Lehramt an Berufsschule

### Berufserfahrung in Deutschland

1 Jahr Tätigkeit im Landratsamt

Sprachkenntnisse: Niveau C 2 aufwärts

**Empfehlung: Antrag (Gleichwertigkeitsprüfung BQFG) bei RP Tübingen** mit Arbeitszeugnissen etc.



### 3. Praxisfall - reglementierter akademischer Beruf: Fr. C. aus Costa Rica

#### **Qualifikationen im Heimatland**

Schule: Gymnasium m. A.

Studium: 5 Jahre (Englische Sprache, Diplom-Abschluss)  
3 Jahre (Übersetzung, Bachelor-Abschluss)

#### **Berufserfahrung im Heimatland**

10 Jahre Lehramt, 3 davon in USA  
3 Jahre als Übersetzerin

#### **Berufserfahrung in Deutschland**

1 Jahr Tätigkeit im Landratsamt

#### **Empfehlung:**

Voraussetzung durch Nachweis 4-jähriges Studium bereits erfüllt, Berufserfahrung vorhanden.  
Antrag auf Gleichwertigkeitsprüfung an Regierungspräsidium Karlsruhe - Abt. 7/Referat 76 – Prüfungsstelle für Übersetzer/Dolmetscher

## 4. Fallpraxis - reglementierter akademischer Beruf: M. A. aus Russland

### Qualifikationen im Heimatland

Schule: Gymnasium m. A.

Studium: Medizinstudium

Facharztausbildung als Radiologin

### Berufserfahrung im Heimatland

10 Jahre

### Berufserfahrung in Deutschland

1 Jahr als Praktikantin

**Bereits anerkannt in Deutschland: Das Grundstudium Erster +Zweiter Abschnitt der ärztlichen Prüfung gemäß §12 der Approbationsordnung für Ärzte – Ihr wurde das praktische Jahr mit Wahlfach empfohlen. Die Prüfung zum Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung Jahr muss erst bestanden werden, bevor die Approbation verliehen wird.**

### Empfehlung:

Voraussetzung durch Nachweis Studium bereits erfüllt, Berufserfahrung vorhanden.

Anerkennung des Facharztes muss später bei der Landesärztekammer noch beantragt werden.

## 5. Praxisfall - Beispiel zum nichtreglementierten Beruf Dipl.Touristik: Fr. B. S. aus Chile

### Qualifikationen im Heimatland

Schule: Gymnasium m. A.

Studium: 4,5 Jahre Studium

Ausführendes Ing. des Tourismus

Studium: Bachelorabschluss als Basisstudium für Ingenieur (Erklärung für den Titel „Ing.“)

### Berufserfahrung im Heimatland

9 Jahre

### Referenzberuf in Deutschland

Fachfrau für Tourismus

### In Deutschland noch in der Sprachausbildung

### Empfehlung:

Weiterbildung im Bereich Management/Tourismus

Bewertung des Abschlusses durch ZAB

## 6. Praxisfall - Beispiel zum reglementierten Beruf: Diplom-Ing. Herr B. T. aus Russland

### Qualifikationen im Heimatland

Schule: Gymnasium m. A.

Studium: 5 Jahre Studium

Abschluss Diplom (Eisenbahningenieurwesen)

### Berufserfahrung im Heimatland

7 Jahre

### In Deutschland noch in der Sprachausbildung

#### Empfehlung:

Übersetzung der Abschlüsse und der Arbeitszeugnisse

Verweis an die Anerkennungsstelle Reg-Präsidium Karlsruhe Referat 2, Abteilung 22

Antrag auf Gradführung (entsprechend des Wortlautes laut Landesgesetz) beim Ministerium für Wissenschaft und Forschung